

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 336

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/798

Fahrerlaubnisvergabe an Asylbewerber

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Übernahme der Kosten für den Führerscheinwerb bei Asylbewerbern als Förderungsmaßnahme kann, wie die Agentur für Arbeit es ausdrückt, „im konkreten Einzelfall“ notwendige Voraussetzung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sein - analog zu entsprechenden Regelungen bei deutschen Staatsbürgern. Abgesehen von der Frage, ob die Vermischung von Asylgesetzgebung und Arbeitsmarktentwicklung positive Effekte zeitigt, ist nach der Erfahrung der Bürger, Fahrschüler und Fahrlehrer aus der konkreten Einzelfallprüfung mit Sachgrund längst eine nicht zu rechtfertigende pauschale Kostenübernahme für hunderttausende Migranten geworden.

Der Lawine von in jüngerer Zeit zum Beispiel in arabischer Sprache abgenommenen Führerscheinprüfungen in Deutschland steht im gleichen Zeitraum keine Lawine sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse bei der betroffenen Gruppe gegenüber. Vielmehr häufen sich Schilderungen von Fällen, bei denen der von deutschen Staatsbürgern - mit oder ohne Migrationshintergrund - gestellte Antrag auf Kostenübernahme der Führerscheinprüfung mit der Begründung abgelehnt wird, dass diese nur bewilligt werden würden, wenn die Unterzeichnung eines festen Arbeitsvertrages unmittelbar bevorstehe oder ein solcher bereits abgeschlossen sei.

1. Wie viele Flüchtlinge insgesamt / wie viele Asylbewerber / wie viele anerkannte Asylbewerber und wie viele Menschen mit Duldungsstatus haben in Brandenburg jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 eine Fahrerlaubnis erworben und wie viele sind nach aktuellstem Stand dabei, eine solche in unserem Land zu absolvieren? (Bitte weiter aufschlüsseln nach PKW/LKW.)

zu Frage 1: Das Straßenverkehrsgesetz bestimmt, welche Daten im Rahmen der Antragstellung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erhoben werden dürfen. Der Aufenthaltsstatus der jeweiligen Antragsteller ist in dieser abschließenden Aufzählung nicht enthalten und daher nicht auswertbar.

Es ist bei der Bearbeitung eines Antrages letztlich auch keine relevante Angabe. Entscheidend für die Verkehrssicherheit ist alleine, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung den Nachweis führt, dass sie oder er zum Führen des Fahrzeugs befähigt ist.

Eingegangen: 30.04.2020 / Ausgegeben: 05.05.2020

2. In welchen Sprachen wurden die Fahrerlaubnisprüfungen im Land Brandenburg in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 abgenommen?

zu Frage 2: Die für das Ablegen der theoretischen Fahrerlaubnis zugelassenen Sprachen sind in Anlage 7 Ziffer 1.3 der Fahrerlaubnisverordnung festgelegt. In dem Abfragezeitraum ist zu den bisher aufgeführten Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch zum Oktober 2016 noch Hocharabisch hinzugetreten.

Die praktische Prüfung erfolgt auf Deutsch.

3. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen konnten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung perspektivisch vorweisen und wie viele einen abgeschlossenen Arbeitsvertrag vor Beginn der Prüfungen und ein Jahr danach?

zu Frage 3: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wer übernimmt im Land Brandenburg resp. im Bund die Kosten bis zur Beendigung der Fahrschulzeit? (Bitte aufschlüsseln nach Anteilen Bund/Land, evtl. verschiedenen Kostenträgern, z. B. in unterschiedlichen Ausbildungsstufen oder bei mit der Zeit veränderter Rechtsrahmen usw.)

zu Frage 4: Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die gesetzlich vorgesehenen Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Ein Bildungsbedarf oder ein Bedarf an außerschulischem Unterricht und Kursen werden durch diese Leistungen nicht abgedeckt. Zusätzliche Leistungen zur Ermöglichung des Führerscheinerwerbs werden nicht gewährt. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass durch Landkreise und kreisfreie Städte, die die Durchführung des AsylbLG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, zusätzliche Leistungen zum Erwerb eines Führerscheins gewährt werden. Dasselbe trifft auf sogenannte Analogleistungsberechtigte im Sinne des § 2 AsylbLG zu.

Allerdings kann Asylbewerberinnen und Geduldeten, denen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist sowie anerkannten Asylbewerberinnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Kostenübernahme für den Erwerb einer Fahrerlaubnis als Leistung zur beruflichen Eingliederung durch Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gewährt werden.

Soweit für Asylbewerberinnen und Geduldete Leistungen zur Arbeitsmarktintegration erbracht werden, erfolgt dies durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung.

Soweit für anerkannte Asylbewerber Leistungen zur Arbeitsmarktintegration erbracht werden, erfolgt dies durch die Jobcenter (§ 6d Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II aus Mitteln des Bundes (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 6 b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Ausgenommen sind seit 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) solche Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten. Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls aus Beitragsmitteln der der Arbeitslosenversicherung erbracht.

5. Suchen auch die in Frage 1 aufgeführte Personengruppen aus dem Land Berlin oder aus anderen Bundesländern Brandenburg auf, um die Fahrerlaubnis zu erwerben, wie viele sind es und aufgrund welcher Vereinbarungen?

zu Frage 5: Gemäß § 73 Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung ist örtlich zuständig im Regelfall die Fahrerlaubnisbehörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung hat. Mangels eines Wohnortes ist die Behörde des Aufenthaltsortes zuständig. Die Zuständigkeiten sind somit klar geregelt. Ein „Wanderungsverhalten“ ist nicht erkennbar.

6. Welches sind die genauen Voraussetzungen für die Kostenübernahme des Erwerbs einer Fahrerlaubnis?

zu Frage 6: Zu den Voraussetzungen wird insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sowie § 44 SGB III verwiesen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, die durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und Jobcentern (SGB II) nach Prüfung des konkreten Einzelfalls erbracht wird. Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten (z.B. für die Kostenübernahme des Erwerbs einer Fahrerlaubnis). Der Umgang mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter.

7. Auf Grund welcher Rechtsgrundlagen werden Menschen mit Duldungsstatus Kostenübernahmen im fraglichen Bereich gewährt und welchen Nutzen sieht die Landesregierung darin?

zu Frage 7: Geduldete, denen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist, haben Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III und damit auch zu Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III. Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 wird verwiesen.

Arbeit und Ausbildung sind der beste Schlüssel für die gesellschaftliche Teilhabe und Integration von geflüchteten Menschen. Viele Unternehmen in Brandenburg suchen Arbeits- und Fachkräfte. Daher ist es aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen sinnvoll, den Zugang Geduldeter zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt durch den Einsatz von aktiven Arbeitsförderinstrumenten zu unterstützen.

8. Aus welchen Gründen ist es überhaupt möglich, in Fremdsprachen die notwendigen Prüfungen abzulegen, allgemein und insbesondere hinsichtlich der beabsichtigten leichteren Vermittlung eines Führerscheinbesitzers in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse?

zu Frage 8: Wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben, existiert ein Katalog zugelassener Prüfungssprachen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung. Vor Beginn der Prüfung kann frei gewählt werden. Eine Begründung für die Auswahl muss nicht gegeben werden.

9. Welche internationalen Vereinbarungen erzwingen ein Abweichen von der Amtssprache in Deutschland und welche Nachbarländer Deutschlands (EU-Länder und Schweiz) und in der angelsächsischen Welt (nur USA, Kanada, Australien und Neuseeland) bieten fremdsprachige Fahrerlaubnisprüfungen an?

zu Frage 9: Die Möglichkeit, eine andere Sprache als Deutsch zu wählen, wird durch die Anlage 7 Ziffer 1.3 der Fahrerlaubnisverordnung eröffnet. Internationale Abkommen sind hierfür nicht notwendig. Ob andere Staaten die Möglichkeit offerieren, die Fahrerlaubnisprüfung in einer fremden Sprache abzulegen, ist nicht bekannt.

10. Wie genau wird Manipulationsversuchen bei fremdsprachigen Prüfungen entgegengewirkt und wie viele welcher Art sind der Landesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 bekannt geworden?

zu Frage 10: Theoretische Prüfungen werden durch den anwesenden Prüfer beaufsichtigt. Erkannte Manipulationsversuche werden - unabhängig von der Sprache der Prüfung - im EDV-System erfasst und entsprechend an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde übermittelt. Die Fahrerlaubnisbehörde legt gemäß § 18 Absatz 1 der Fahrerlaubnisverordnung eine Sperrfrist bis zur nächsten Prüfung fest. Der nachstehenden Tabelle ist eine Übersicht über die im gesamten Prüfungsgeschehen verzeichneten Manipulationsversuche im Abfragezeitraum zu entnehmen:

Jahr	Stellvertreterprüfung	Gefälschter Pass	Technikbetrug	Sonstiges	Anzahl
2015	-	-	3	11	14
2016	4	-	-	6	10
2017	4	-	5	7	16
2018	7	-	26	15	48
gesamt	15	0	34	38	88

11. Welche Erfahrungen hat das Land Brandenburg bis zum 31.12.2010 mit Dolmetscher- und Minidiscprüfungen hinsichtlich Manipulationsversuchen gemacht und wie hat sich die Lage bis heute verändert, z. B. hinsichtlich des Umstandes, dass das Land Niedersachsen arabischsprachige Prüfungen in diesen Prüfungsformen wegen der Manipulationen bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschafft hatte?

zu Frage 11: Nach Auskunft der für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung zuständigen Technischen Prüfstelle wurden mit der theoretischen Prüfung unter Verwendung einer Mini-disc gute Erfahrungen gemacht. Bezüglich des Einsatzes von Dolmetschern wurde nicht berichtet, dass einwirkungsgeneigte Dolmetscher zum Einsatz kamen.

Seit der bundesweiten Einführung der Theorieprüfung am PC in 2010 findet die fremdsprachige Theorieprüfung ausschließlich schriftlich und ohne Dolmetscher statt. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt.